

Versteckspiel mit dem Grundgesetz

VON JOSEF JOFFE

Es gibt gute – oder präziser: realpolitisch-eigensüchtige – und schlechte deutsche Argumente, um sich der tätigen Verantwortung für den Weltfrieden zu entziehen. Zur ersten Sorte gehören jene Einwände, die man in diesen Tagen nicht hört, die aber hinter den vorgeschobenen der zweiten Sorte stehen. Also: Nach einer militärischen Rolle bei der Friedenssicherung im Golf befragt, antworten deutsche Politiker (unter Sorte II) mit gebetsmühlenartig: „Geht nicht, weil verfassungs- oder gesetzeswidrig“ oder „Ginge nur, wenn das Grundgesetz geändert würde“.

Dazu läßt sich vorweg antworten: Im Dienste der Wahrheitsfindung wäre es besser, mit den echten, also unausgesprochenen Argumenten zu hantieren. Und die würden etwa so aussehen: Die Bundesrepublik ist bislang mit ihrer weltpolitischen Abstinenz sehr gut gefahren. Derweil die anderen – Amerikaner, Franzosen, Engländer – mal im Golfkrieg (1980–1988) die Öltanker beschützten, mal im Libanon gegen das Blutvergießen aller gegen alle vorgingen, konnte sich Bonn in den stillen Winkel zurückziehen. Und dort ließ es sich trefflich leben.

Vorweg: So mußte schon mal kein deutscher Soldat sein Leben aufs Spiel setzen. Aber da war auch Größeres (oder Kleineres?) im Spiel. Wer sich mit niemandem anlegt, kann jedermanns gut Freund sein. Der kann (wie im Golfkrieg) sowohl mit Iran als auch mit dem Irak Handel treiben, der kann politischen Profit gerade deswegen aus der Mittel- und Mittlerlage erwirtschaften, weil die eigenen Verbündeten Partei und somit für die jeweils andere Seite *personae non gratae* sind. Die Bundesrepublik war im Golfkrieg zum besten Lieferanten Irans avanciert – was aber geschäftstüchtige Firmen, der Privatinitiative folgend, nicht daran hinderte, die Irakis mit Giftgasanlagen *Made in Germany* auszurüsten.

Schließlich war auch wohlüberlegte Staatsräson im Spiel. Für die Deutschen, die sich im Zweiten Weltkrieg als Blitz- und Eroberungskrieger einen „Namen“ verschafft hatten, denen der Westen den NATO-Beitritt nur unter den strengsten defensiven Auflagen gestattet hatte, war militärische Bescheidenheit nicht nur eine Zier, sondern auch schiere Vernunft. Den Aggressoren von gestern stand es gut zu Gesicht, den Gewalteinsetz anderen zu überlassen.

Nur: Das Grundgesetz enthält zwar die Pflicht zum Frieden, verbietet aber der Bundesrepublik nicht den Dienst am Frieden. Der vielzitierte Art. 87a, Abs. 2 GG besagt: „Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zuläßt.“ Dieser Passus hat herzlich wenig

mit dem *Außen*-Einsatz zu tun. Er wurde 1988 eingebaut, nachdem alliierte Notstandsrechte in deutsche Hände übergingen, und deshalb konstatiert der einschlägige Mangoldt/Klein-Kommentar zum Grundgesetz folgerichtig: „Das Schwergewicht (liegt) auf der Begrenzung des Einsatzes ... im Inneren.“ Es geht also (bei Maunz/Dührig 83 Seiten lang) um den Einsatz der Bundeswehr bei Streiks, Katastrophen und Aufruhr.

Auch der vielzitierte Art. 28 GG (Verbot der Vorbereitung eines Angriffskrieges) will verhindern, daß der Frieden von „innen, aus dem innerstaatlichen Leben der Bundesrepublik heraus, in Gefahr gerät“ (Mangoldt/Klein) – auch dies als Reaktion auf die Nazis. Wer aber das Grundgesetz gerade heute ins Feld führt, sollte sein Augenmerk vorweg auf Art. 24 richten. Da heißt es nämlich erstens: „Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen“, und zweitens: „Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System kollektiver Sicherheit einordnen.“ Genau ein solches System hat die UNO seit der irakischen Aggression aufgebaut – wenn auch bislang nur durch zivile Sanktionen gegen den Landräuber.

Unter Art. 43 der UNO-Charta sind die Mitglieder sogar *verpflichtet*, dem „Sicherheitsrat auf sein Verlangen ... Streitkräfte ... zur Verfügung zu stellen“. Hinzu kommt, daß im Falle der Bedrohung der Türkei die Beistandsverpflichtung unter dem NATO-Vertrag greift. Aber weder UNO-Charta noch NATO-Vertrag wären notwendig, um etwa die deutsche Marine in den Golf zu schicken. Unter Art. 24 GG stünde es Bonn theoretisch offen, mit Gleichgesinnten eine „zwischenstaatliche Einrichtung“ zum Schutze eines jedweden Gutes zu schaffen – also auch der territorialen Unverletzlichkeit bedrohter Drittstaaten. Art. 115a GG erlaubt übrigens nicht nur die Verteidigung von Grenzen, sondern auch von Schiffen und Flugzeugen weit außerhalb des Staatsgebietes.

Die Moral von der Geschichte: Das Grundgesetz ist keine Zwangsjacke, und wer handeln will, muß nicht an der Verfassung fummeln; diese sollte ohnehin durch Nichtantasten geehrt und nicht – wie im Streit um den Wahltermin – der leichtfertigen Flickerei ausgeliefert werden. Die Debatte um die deutsche Verantwortung für den Weltfrieden muß *politisch* geführt werden. Da muß abgewogen werden zwischen Prinzip und Recht, also Aggressionsabschreckung und -abwehr, und Interessen. Aber selbst bei den Interessen wird es schwierig. Die kurze Sicht würde Bonn allemal gebieten, den anderen die Dreckarbeit zu überlassen. Aber längerfristig kann auch den Deutschen nicht damit

Textdokumentation

NR:

Quelle: SUE Süddeutsche Zeitung

Datum: 14.08.1990 SE: 4 Form SE: 2

gedient sein, wenn Diktatoren mit dem Öl, dem Lebenssaft der Weltwirtschaft, und mit der Atombombe spielen. Spätestens, wenn die UNO militärische Hilfe anmahnt, wird sich Bonn nicht mehr hinter dem Grundgesetz verstecken können.